



Finanzamt Lohr a. Main mit Außenstellen

Finanzamt Lohr a. Main, Postfach 14 65 – 97804 Lohr a. Main

Eingang
28. April 2006
Warema

Firma
WAREMA Renkhoff GmbH
Hans-Wilh.-Renkhoff-Str.2
97828 Marktheidenfeld

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	231
Steuernummer:	23111630186
Sicherheitsnummer:	88324974

Bitte bei Antwort angeben
Ihre Nachricht vom: Unser Aktenzeichen: 231 / 116 / 30186
Durchwahl: 1268
Bearbeiter(in): Herr Röder
Zimmer: 218
Datum: 25.04.2006

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma WAREMA Renkhoff GmbH, Hans-Wilh.-Renkhoff-Str.2, 97828 Marktheidenfeld
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 25.04.2006 bis zum 24.04.2009.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Vorechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Röder



Dienstgebäude
Reurothstr. 14
97816 Lohr a. Main

Öffnungszeiten Servicezentrum
Montag bis Mittwoch von 08 - 15 Uhr
Donnerstag von 08 - 17 Uhr
Freitag von 08 - 15 Uhr

Kreditinstitut
Deutsche Bundesbank
Filiale Würzburg
IBAN DE63790000000079001504
Sparkasse Mainfranken
IBAN DE0779050000000002248

Konto-Nr. Bankleitzahl
790 015 04 790 000 00
BIC MARKDEF1790
2 248 790 500 00
BIC BYLADEM1SWU

Internet: www.finanzamt-lohr.de
E-Mail: poststelle@fa-lohr.bayern.de

Telefax:
(09352)850-1300